



Haftpflicht

Neue E-Mobilität – richtig versichern

E-Mobilität ist voll im Trend. Bei der Produktvielfalt fällt eine Entscheidung schwer. Wir versuchen, Ihnen einen kleinen Überblick zu verschaffen.



Quelle: zinkevych – stock.adobe.com

E-Scooter/Elektrotretroller:

Am 15.06.2019 ist die Verordnung für Elektrokleinstfahrzeuge in Kraft getreten, die auch für E-Scooter gilt. Bevor ein solches Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden darf, müssen allerdings einige Bedingungen erfüllt sein. Ein Elektrokleinstfahrzeug muss verkehrssicher sein. Es braucht eine Lenk- oder Haltestange, muss zwei voneinander unabhängige Bremsen haben, steuerbar sein und eine Beleuchtungsanlage haben. Vor allen Dingen muss es über eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis verfügen. Die Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 20 km/h fahren und

der Fahrer muss mindestens 14 Jahre alt sein. E-Scooter sind nicht zulassungs-, aber versicherungspflichtig. Aus diesem Grund wurde ein neuer Versicherungsnachweis in Form einer klebbareren Versicherungsplakette eingeführt.

E-Bike/E-Fahrrad:

Das E-Bike lässt sich aus eigener Motorkraft bewegen, ohne dass der Fahrer treten muss. Es benötigt ein gültiges Versicherungskennzeichen wie bei einem Mofa.

Speed-Pedelec:

Der Fahrer wird beim Treten unterstützt. Die Unterstützung endet beim Speed-Pedelec bei 45 km/h, daher wird ein gültiges Versicherungskennzeichen wie beim E-Bike benötigt.

Pedelec:

Auch hier wird der Fahrer beim Treten unterstützt, allerdings endet die Unterstützung bei 25 km/h. Beim Pedelec reicht eine Privathaftpflicht aus.

Hoverboard/E-Scooter über 20 km/h:

Diese Fahrzeuge dürfen nicht im öffentlichen Raum genutzt werden! Daher gibt es keine Versicherungslösung!

Straf-Rechtsschutz

Wichtige juristische Hilfe an Ihrer Seite

Bei steigender Verkehrsdichte können Verkehrsunfälle von allen Verkehrsteilnehmern, zum Beispiel Auto- oder Radfahrern und Fußgängern, verursacht werden.

Um die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche für Sach- und Personenschäden kümmern sich die Kfz- oder Privathaftpflicht.

Bei Personenschäden leitet die Staatsanwaltschaft immer zusätzlich ein Ermittlungsverfahren ein.

Für den Schadenverursacher ist ein Strafverfahren eine hohe emotionale Belastung. Da ist es ein beruhigendes Gefühl, einen fachkundigen Rechtsanwalt an der Seite zu haben. Die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Straf-Rechtsschutzversicherung sind vielfältig.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

Sie erhalten heute die zweite Ausgabe unserer Kundenzeitung.

Wir möchten Ihnen in dieser Ausgabe einen Einblick in unser Chemnitzer Büro geben.

Seit Firmengründung ist unser Chemnitzer Standort stetig am wachsen. Sei es personell als auch persönlich. Büroleiter ist Herr Flade, welcher seit 2011 in der Finanzbranche tätig ist und zu unserem Gesellschafterkreis zählt. Sein Team besteht aus Herrn Reinert, welcher seine Ausbildung bei der DKG abgeschlossen hat und nun als Finanzmakler tätig ist, sowie Herrn Fuchs, welcher derzeit seine Ausbildung zum Finanzmakler beendet. In 2019 werden uns 2 weitere Partner im Chemnitzer Büro unterstützen. Diese stellen wir Ihnen gern in einer der folgenden Ausgaben vor.

Unser Büro ist am schönen Schloßteich, direkt am Schloss Chemnitz, zentral gelegen und somit gut erreichbar.

Wir hoffen Ihnen einen kleinen Einblick gegeben zu haben und freuen uns Sie in unserem Chemnitzer Büro begrüßen zu dürfen.

Herzlichst Ihr Team der DKG

Sachschäden

Kosten explodieren!

Der Anteil, den Versicherer für zusätzliche Kosten bei einem Sachschaden aufwenden müssen, steigt rapide. Kostensteigerungen und behördliche Vorschriften verteuern die Regulierung erheblich.

Bei nahezu jedem Sachschaden entstehen Kosten, die pauschal in den Versicherungsverträgen mitversichert werden können oder schon standardmäßig enthalten sind. Exemplarisch seien hier Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten oder auch Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen genannt.

Preissteigerungen für die Sortierung und Entsorgung von belastetem Bauschutt, verschärfte Vorschriften bei Sanierung und Abriss und Auflagen von Behörden sorgen dafür, dass der Anteil der Kosten an der Gesamtentschädigung ständig steigt.

Für diese Kostenpositionen sind feste Entschädigungsgrenzen vereinbart. Reicht die Summe nicht aus, zahlen Sie drauf. Das kann teuer werden. Eine regelmäßige Überprüfung der vereinbarten Entschädigungsgrenzen ist deshalb empfehlenswert.

Betriebshaftpflicht

Neu- und Anbauten

Wer nicht investiert, verliert! Viele Unternehmen modernisieren und erweitern deshalb ihre Gebäudesubstanz.

Jedes Bauvorhaben unterliegt nur schwer einzuschätzenden Haftungsrisiken. Selbst wenn der gesamte Auftrag fremdvergeben wurde, sitzt der Bauherr mit im Boot. Die hier notwendige Bauherrenhaftpflicht ist in der Regel Bestandteil der Betriebshaftpflicht. Allerdings sind die Bausummen in den letzten Jahren so gestiegen, dass die Obergrenze Ihres Vertrages zu niedrig sein kann. In diesen Fällen entfällt unter Umständen der Versicherungsschutz! Wir raten zur Überprüfung Ihres Vertrages und zur Meldung der Bausummen!

Großes Risiko für Unternehmen

Betriebsunterbrechung nach einem Sachschaden

Eine Betriebsunterbrechung kann für ein Unternehmen schnell existenzgefährdend werden. Vor allem, wenn kein oder ein nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht.



Quelle: paulacobleigh – stock.adobe.com

Ersatz von Maschinen kann sich wegen langer Lieferfristen hinziehen.

In diesen Fällen greift die Betriebsunterbrechungs-Versicherung. Sie erstattet fortlaufende Kosten und entgangenen Gewinn. Für den Maschinenbruch bedarf es grundsätzlich einer separaten Deckung. Hier werden in der Regel die Engpassmaschinen abgesichert, ohne die der Betrieb nicht produzieren kann.

Neben der richtigen Bemessung der Versicherungssumme spielt auch die Festlegung der Haftzeit, also des Zeitraumes, wie lange der Versicherer für eine Beeinträchtigung des Betriebes zahlt, eine große Rolle.

Auch die Fälle, dass ein Zulieferer oder ein Abnehmer von einem Schaden betroffen sind und man die eigene Ware deshalb nicht produzieren oder nicht ausliefern kann, sind versicherbar. Hierfür gibt es spezielle Klauseln in den Betriebsunterbrechungs-Versicherungen.

Es lohnt sich also, diesen so wichtigen Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Ganz egal ob Ihr Betrieb von einem klassischen Sachschaden durch die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder Einbruchdiebstahl getroffen wurde oder eine Ihrer Produktionsmaschinen einen Maschinenbruch erlitten hat, die Folgen für den laufenden Betrieb können enorm sein.

Entweder steht die Produktion still oder sie läuft eingeschränkt. Ein großer Feuerschaden kann dazu führen, dass der Betrieb langfristig stillsteht. Der

Maschinenversicherung

Stationäre Maschinen und fahrbare Geräte

Bei der Fülle an technischen Versicherungen kann man schnell den Überblick verlieren. Dabei ist es enorm wichtig, den Maschinenpark und fahrbare Arbeitsmaschinen richtig abzusichern.

In der Maschinenversicherung werden stationäre Maschinen gegen unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen versichert. Neben den üblichen Ausschlüssen wie Krieg, Inneren Unruhen und anderen gelten auch das Feuer- und Diebstahlrisiko als nicht versichert. Es ist also wichtig, die Maschinen zusätzlich gegen Feuer und Diebstahl in der Inhaltsversicherung abzusichern.

Für fahrbare Geräte, zum Beispiel Baumaschinen, Autokrane oder Gabelstapler, gibt es separate Deckungen. Es wird

unterschieden zwischen der Volldeckung, die auch den inneren Betriebsschaden deckt, und der Kasko- und Teilkasko-deckung. Diese unterscheiden sich erheblich im Deckungsumfang. Man sollte für jedes Gerät entscheiden, welche Deckung sinnvoll ist. Das Feuerrisiko ist immer mitversichert, nicht aber das Diebstahlrisiko. Dieses muss vereinbart werden.

Aufgrund der hohen Werte und Ihrer Abhängigkeit von Ihren Maschinen und Arbeitsgeräten lohnt sich das Gespräch mit uns, damit sie optimal abgesichert sind.

Fragen und Antworten Live aus der Schadenspraxis



Quelle: zerenlein – stock.adobe.com

„Unser neu erworbener Mähroboter ist von unserem Grundstück entwendet worden. Zahlt das die Hausrat?“

Da hier kein Einbruch stattgefunden hat, also ein einfacher Diebstahl vorliegt, muss eine Zusatzklausel eingeschlossen sein. In Premiumverträgen gilt diese in der Regel als vereinbart. Aber auch, wenn der Mähroboter zu den versicherten Sachen gehört, gibt es sehr unterschiedliche Regelungen am Markt. Oft gelten Entschädigungsgrenzen, die unter dem Wert von Qualitätsprodukten liegen. In seltenen Fällen kann es sogar sein, dass ein allseits umfriedetes Grundstück gefordert wird. Ihr Grundstück müsste dann also komplett eingezäunt sein!

„Die Küchenzeile unseres Einfamilienhauses ist bei einem Leitungswasserschaden stark beschädigt worden. Muss ich das der Hausrat oder der Wohngebäude melden?“

Hier müssen erst einmal die Begrifflichkeiten geklärt werden. Die verbreitetste Form der Küche ist nicht die Einbauküche, sondern die in Serie gefertigte Anbauküche/Küchenzeile. Diese kann ohne viel Aufwand entfernt werden und ist somit kein Gebäudebestandteil. Der Schaden an der Anbauküche muss aus diesem Grund der Hausrat gemeldet werden. Eine Einbauküche zählt zum Gebäude, da sie raumspezifisch gefertigt ist und ein Ausbau nur mit großem Wertverlust möglich ist. Aber auch eine Einbauküche lässt sich auf besondere Vereinbarung in der Hausrat mitversichern. Wir empfehlen diese Vorgehensweise, da dann die Küche auch als gegen Vandalismusschäden nach einem Einbruch mitversichert gilt.

„Bei uns ist eingebrochen worden und ich kann nicht genau sagen, was alles entwendet wurde. Wie soll ich mich jetzt verhalten?“

Verschaffen Sie sich trotzdem einen schnellstmöglichen Überblick! Im Rahmen der Schadensminderungspflicht und Ihrer vertraglichen Obliegenheiten sind Sie verpflichtet der Polizei unverzüglich eine Aufstellung über die gestohlenen Sachen einzureichen (Stehgutliste). Sehr wichtig ist, dass dem Versicherer und der Polizei gleichlautende Verzeichnisse vorliegen. Die Stehgutliste dient dem Zweck, der Polizei eine rasche gezielte Fahndung zur Wiederauffindung der gestohlenen Gegenstände zu ermöglichen. So wird unter Umständen der Schaden gering gehalten.

„Ein Marder hat auf unserem Dachboden diverse Kabel der SAT-Anlage beschädigt. Der Schaden muss von einer Fachfirma aufwendig behoben werden. Zahlt das unsere Gebäudeversicherung?“

In Premiumverträgen sind diese Schäden mitversichert, es gibt allerdings keine einheitliche Regelung. In einigen Bedingungen sind nur Schäden durch Schalenwild wie beispielsweise Rehe versichert. Es sind aber auch Formulierungen wie wildlebende Nagetiere oder der genau benannte Marderbiss zu finden. Oftmals gelten Selbstbeteiligungen oder Entschädigungsgrenzen. Die beste Lösung bietet eine All-Risk-Deckung.

„Ich habe beim Verlassen unserer Wohnung vergessen, eine Kerze zu löschen. Als ich vom Einkaufen zurückkam, nahm mich die Feuerwehr in Empfang und unser Wohnzimmer war ausgebrannt. Zahlt das die Hausrat?“

Auch hier kommt es auf Ihren Vertrag an. In neueren Verträgen ist in der Regel der Baustein „grobe Fahrlässigkeit“ eingeschlossen. Je nach Umfang des Vertrages würde die Hausrat dann leisten, obwohl Ihnen ein klares Mitverschulden anzulasten ist. Ohne diesen Baustein ist es schwer, eine Vorhersage zu treffen. Der Grad Ihres Verschuldens wird geprüft und es kann Leistungskürzungen bis hin zur völligen Leistungsfreiheit geben.

Wichtige Hinweise

Passt Ihr Versicherungsschutz zu Ihrer persönlichen Situation? Die folgenden Beispiele geben Ihnen einige Inspirationen dazu.

Schutz für Ihr Eigentum

Ist Ihre Wohnung oder das Haus über längere Zeit nicht bewohnt? Ist Ihr Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen? Haben Sie alle Nebengebäude deklariert? Haben Sie Um- und Anbauten gemeldet? Fallen Gebäude unter den Denkmalschutz? Haben Sie größere Neuanschaffungen getätigt? Stimmen noch alle Versicherungssummen, um eine Unterversicherung zu vermeiden? Haben Sie Elementar-Schäden mitversichert? Melden Sie uns Veränderungen.

Halten Sie Ihre Verträge immer auf dem neuesten Stand. Durch fortlaufende Produktverbesserungen ist es etwa möglich, Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitzuversichern.

Beachten Sie aber auch die Sicherheitsvorschriften Ihres Vertrages. Sie müssen beispielsweise dafür sorgen, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen keine Mängel aufweisen.

Die richtige Haftpflicht

Haben sich Änderungen in Ihrem familiären Umfeld ergeben? Hat sich Ihr Familienstand geändert? Erzielen Ihre Kinder schon ein eigenes Einkommen, aber haben noch keine eigene Haftpflichtversicherung? Deckt Ihre Privathaftpflicht alle Hobbys und Tätigkeiten Ihres Privatlebens ab?

Gesundheit und Leben

Sind Sie und Ihre Familie für das Alter und für den Fall von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in ausreichender Höhe abgesichert? Sind die Bezugsrechte in Lebensversicherungen aktuell und in Ihrem Sinne geregelt? Sind Kinder oder ein Lebenspartner hinzugekommen?

Beratung aus einer Hand

Melden Sie uns bitte jede Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihr Versicherungsschutz richtig geregelt ist. Wenn wir alle Ihre Verträge betreuen dürfen, haben wir somit als Ihr persönlicher Ansprechpartner auch den notwendigen Gesamtüberblick.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen oder aktualisieren sollen.

Schadenregulierung in der Wohngebäudeversicherung Sachverständigenverfahren kann Streit ersparen

Nicht bei jeder Schadenregulierung, welche der Versicherer durchführt, ist der Versicherungsnehmer mit dem Ergebnis zufrieden. Der Kunde kann sich durch einen eigenen Sachverständigen im Schadensfall vertreten lassen.

In Wohngebäude-Bedingungen gilt in der Regel das Sachverständigenverfahren als vereinbart. Es empfiehlt sich, bei größeren Schäden dieses anzuwenden. Es gibt dem Kunden die Möglichkeit, auf die Schadenregulierung durch einen von ihm benannten unparteiischen Sachverständigen Einfluss zu nehmen. Verlangt der Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren, muss auch der

Versicherer einen unabhängigen Sachverständigen benennen. Die ausgewählten Sachverständigen bestimmen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Obmann, welcher bei strittigen Punkten entscheidet. Das Ergebnis ist für beide Seiten bindend.

Der Versicherer trägt in der Regel die gesamten Kosten des Verfahrens.

Kapitalaufbau mit Immobilien. Lohnt sich ein Investment in Immobilien?

Seit vielen Jahren verzeichnen Investoren überdurchschnittliche Renditen mit dem Kauf und der Vermietung von Immobilien. Günstige Zinsen haben in der näheren Vergangenheit dafür gesorgt, dass die Nachfrage enorm anstieg. Das Resultat dessen ist, dass auch die Preise für Grundstücke und Objekte die letzten 10 Jahre stark angestiegen sind. Die große Frage daher, lohnt es sich auch weiterhin in Immobilien zu investieren?



Die Antwort ist wie so oft: „Kommt darauf an“. In erster Linie gilt es zu prüfen, was das Ziel der Investition sein soll. Möchte man beispielsweise in kurzer Zeit ein besonders gutes Ergebnis und eine hohe Wertsteigerung, so würde ich vielmehr von einer Spekulation als von einer Investition sprechen.

Habe ich vor die Immobilie langfristig, zum Beispiel als Altersvorsorge zu kaufen, so würde ich persönlich weiterhin von

einem guten Investment ausgehen. Mit einer längeren Laufzeit minimieren sich in den meisten Fällen die Risiken und ich kann auch ohne Wertsteigerung mit dem Zuschuss durch Fremdkapital Eigenkapitalrenditen zwischen 7- 15% p.a. erzielen. Bevor Sie jedoch jetzt in Euphorie verfallen, die Auswahl der richtigen Immobilie sollten Sie nicht dem Zufall überlassen.

Unser DKG Immobilien-Konzept ist sowohl für Anfänger als auch für erfahrene Investoren geeignet. Wir beraten Sie gern, ob und in welcher Form eine Anlage für Sie sinnvoll ist.

Robert Memmler Geschäftsführer

Urteile

BGH-Leitsatzentscheidung I

Der Leasingnehmer, der die Pflicht zur Instandsetzung des Leasingfahrzeugs gegenüber dem Leasinggeber und Eigentümer für jeden Schadensfall übernommen und im konkreten Schadensfall nicht erfüllt hat, kann nicht ohne Zustimmung (§ 182 BGB) des Leasingunternehmens gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB vom Schädiger statt der Herstellung die fiktiven Herstellungskosten verlangen. BGH, 29.01.2019, Az. VI ZR 481/17

BGH-Leitsatzentscheidung II

Ein Unfallgeschädigter kann aufgrund der ihm gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB treffenden Schadensminderungspflicht auch dann gehalten sein, ein ihm vom Kfz-Haftpflichtversicherer vermitteltes günstigeres Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, wenn dem günstigeren Angebot ein Sondertarif zugrunde liegt, der ihm ohne Mithilfe des Versicherers außerhalb eines Unfallersatzgeschäfts nicht zur Verfügung stünde. BGH, 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18

BGH-Leitsatzentscheidung III

Bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf sie verweisen lassen. Dies gilt auch dann, wenn der Reparaturkostenkalkulation des von ihm beauftragten Sachverständigen bereits mittlere ortsübliche Sätze nicht markengebundener Fachwerkstätten zugrunde liegen. Es kann keinen Unterschied machen, ob im Privatgutachten von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen markengebundener oder freier Fachwerkstätten ausgegangen worden ist.

BGH, 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



DKG
DRESDNER KONZEPT
BERATUNGSGESELLSCHAFT

Impressum

Herausgeber:

DKG Dresdner Konzeptberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Martin Husse, Robert Memmler
Bergstr. 19
01069 Dresden
Telefon: (0351) 87323310
Telefax: (0351) 87323329
E-Mail: info@dresdner-konzept.de
www.dresdner-konzept.de



Bundesverband
Finanzdienstleistung

Mitglied im Bundesverband
Finanzdienstleistung e.V

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15

Sicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status: Zugelassener Versicherungsmakler

mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-Z0ZW-G7GVG-37

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 12

Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV):

Status: Zugelassener Finanzanlagenvermittler/-

berater mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO.

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-F-144-A22A-86

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Meiendorfer Rund 40, 22145 Hamburg



Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.